Satzung
Fußballverein (FV) Wiehl 2000 e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fußballverein (FV) Wiehl e.V."; er hat seinen Sitz in 51674 Wiehl, Oberbergischer Kreis. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln (VR 601152) eingetragen.

§ 2
Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der sportlichen Lebenshilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann – ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit, der politischen oder religiösen Überzeugung – jede natürliche Person werden. Des Weiteren kann jeder steuerlich als gemeinnützig anerkannter, rechtsfähiger Verein mit gleichem oder gleichartigem Vereinszweck Mitglied werden.

2.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Einem Aufnahmeantrag eines rechtsfähigen Vereines sind dessen Satzung sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereines beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

3.
Mitglieder des Vereins sind – ohne gesondertes Aufnahmeverfahren – sämtliche bisherigen Mitglieder der vorherigen – rechtlich nicht selbstständigen – Abteilung Fußball des Gesamtvereins Turn- und Sportverein (TuS) 1981 Wiehl e.V., es sei denn, dass die Mitglieder dieser bisherigen Fußballabteilung der Überleitung der Mitgliedschaft in den Verein widersprechen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich.

3.
Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens;
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis;
b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7
Rechtsmittel

1.
Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

2.
Gegen eine Maßregelung gemäß § 6 ist eine Gegenvorstellung gegenüber dem Vorstand zulässig. Diese ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßregelung einzureichen. Der Vorstand hat sodann innerhalb von zwei weiteren Wochen über die Aufrechterhaltung der Maßregelung zu entscheiden.

3.
Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist der Einspruch zulässig, wiederum innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung des Vereinsausschlusses durch den Vorstand, bei diesem schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

§ 8
Mitgliedschaften des Vereins

1.
Der Verein wird Mitglied des Stadtsportverbandes Wiehl und des Kreissportbundes Oberberg e.V.

2.
Der Verein wird weiterhin Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V.; mit Begründung dieser Mitgliedschaft unterwirft sich der Verein den Satzungen und den Ordnungen dieses Verbandes und der Verbände, welchen der Fußballverband Mittelrhein e.V. angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußballbundes

(DFB). Der Verein überträgt seine Vereinsstrafgewalt im Rahmen der Verbandszuständigkeit auf den Fußball-Verband Mittelrhein e.V.

3.
Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 9
Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.

§ 10
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 11
Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder
b) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wurde.

4.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln und auf der Vereinshomepage. Ergänzend kann eine Veröffentlichung in den regionalen Print- und Digitalmedien (Oberbergische Volkszeitung & Oberberg-Aktuell) erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

5.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.

a) Entgegennahme der Berichte
b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Gesamtvorstandes
d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
f) Satzungsänderungen

6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.
Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9.
Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13
Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 14
Vorstand

1.
Der Vorstand besteht

a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
   - dem Vereinsvorsitzenden
   - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Kassierer und dessen Stellvertreter
   - dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,

b) aus dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
   - dem Sportlichen Leiter
   - dem Vorsitzenden der Vereinsjugendabteilung
   - dem Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzbeirates.

c) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben bis zu zwölf Besitzer als zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen.

2.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3.
Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Bei Ausschieden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Organisation und Durchführung des Fußballspielbetriebes und des sonstigen Vereinslebens.

5.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 15
Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 16
Wirtschafts- und Finanzbeirat

1.
Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung eines Wirtschafts- und Finanzrats beschließen. Der Wirtschafts- und Finanzbeirat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern und bestimmt einen Vorsitzenden, der auch die Sitzungen des Beirats leitet. Der Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins für eine nicht festgelegte Amtsdauer berufen.

2.
Der Wirtschafts- und Finanzbeirat unterstützt den Vorstand im Bereich Marketing und in Wirtschats- und Finanzfragen. Er ist zuständig für die Erschließung weiterer Einnahmequellen, insbesondere im Bereich Werbung/Sponsoring.

3.
Dem Wirtschafts- und Finanzbeirat kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands die Verwendungsbefugnis über bestimmte Zusatzeinnahmen übertragen werden.

4.
Dem Wirtschafts- und Finanzbeirat ist auf Antrag die Finanzplanung des Vereins vorzulegen. Er hat jederzeit das Recht auf umfassende Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

5.
Der Wirtschafts- und Finanzbeirat ist befugt, auf Mitgliederversammlungen eine Stellungnahme zur Wirtschafts- und Finanzlage des Vereins abzugeben.

6.
Der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzbeirats, oder ein von ihm delegiertes Beiratsmitglied, ist Beisitzer des Vorstands.

§ 17
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 18
Vereinsjugend

1.
Im Verein ist die Vereinsjugend in der Vereinsjugendabteilung zusammengefasst.

2.
Die Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsfußballjugendtag und der Vereinsfußballjugendausschuss. Die Vorschriften dieser Satzung gelten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Jugendordnung des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. entsprechend.

3.
Die Vereinsjugend ist finanziell und organisatorisch größtmöglich selbstständig.

§ 19
Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder dies
b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen je zur Hälfte an den Turn- und Sportverein (TuS) 1891 Wiehl e.V. sowie an die Stadt Wiehl, welche dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Wiehl zu verwenden haben.

§ 20
Gültigkeit dieser Satzung

1.
Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2025 beschlossen.

2.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wiehl, 20.01.2025

Christian Will
Vorstandsvorsitzender